



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO

Vom 29. Dezember 2014

§ 59 Vorleistungen

- (1) Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistung) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- (2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an die Freie und Hansestadt Hamburg entrichtet, kann mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde ein angemessener Abzug gewährt werden.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 59 Absatz 1:

1. Als allgemein üblich sind Vorleistungen anzusehen, wenn diese in einem Wirtschaftszweig regelmäßig, also auch bei nichtöffentlichen Auftraggebern, vereinbart werden.
2. Besondere Umstände, die Vorleistungen rechtfertigen können, liegen insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht zumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist oder wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden hamburgischen Interesse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann.
Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, nur deshalb vorzeitig in Anspruch genommen werden soll, um eine Inanspruchnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres sicherzustellen.
3. Vorleistungen sind nicht zulässig, wenn ungewiss ist, ob die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihren oder seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird.

VV zu § 59 LHO

4. Nach Lage des Einzelfalls sollen für Vorleistungen Sicherheiten (Nr. 1.4.1 zu § 62) und angemessene Zinsen oder Preisermäßigungen vereinbart werden.
5. Bei Vereinbarung von Vorleistungen nach Vertragsabschluss ist § 61 anzuwenden.
6. Keine Vorleistungen sind Abschlagszahlungen, die nach Fertigstellung oder Lieferung von Teilen eines Auftrags gewährt werden.
7. Die Finanzbehörde kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden; sie unterrichtet in diesen Fällen den Rechnungshof.